

Bescheid

I. Spruch

1) Der **INNSAT.TV GmbH** (FN 286801 t beim LG Ried im Innkreis), Kirchengasse 15, Postfach 188, A-4910 Ried im Innkreis, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, die Zulassung zur Veranstaltung eines über einen der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) auf dem Satelliten ASTRA 19,2° Ost, digital zugeordneten Transponder verbreiteten Fernsehprogramms („INNSAT.TV“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm „INNSAT.TV“ ist ein auf die lokalen Bedürfnisse für das Gebiet Innviertel erstelltes Programm. Es wird über im Innviertel stattfindende Ereignisse aus allen Lebensbereichen berichtet. Das Programm wird 24 h am Tag gesendet. Es ist geplant, Blöcke von je drei Stunden in einer Wiederholungsschleife zu senden. Die Blöcke bestehen jeweils aus einem Wochenmagazin im Ausmaß von einer Stunde und sonstigen Berichten aus der Region im Ausmaß von zwei Stunden. Das Wochenmagazin wird wöchentlich aktualisiert, die sonstigen Berichte werden bis zu mehrmals täglich aktualisiert.

2) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat die **INNSAT.TV GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 07.05.2007, eingelangt bei der KommAustria am 09.05.2007, beantragte die INNSAT.TV GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Programms über Satellit nach dem PrTV-G. Mit Schreiben vom 15.05.2007, eingelangt bei der KommAustria am 16.05.2007, ergänzte die INNSAT.TV GmbH ihren Antrag um einen detaillierten Businessplan sowie um Angaben über die Art der ausgestrahlten Sendungen und die Sicherstellung der redaktionellen Unabhängigkeit der Mitarbeiter bei der Gestaltung der Sendungen. Mit Schreiben vom 21.05.2007, bei der Behörde eingelangt am selben Tage, übermittelte die Antragstellerin der Behörde einen unterzeichneten Vertrag mit der ORS über die Verbreitung des Programms über Satellit. Mit Schreiben vom 23.05.2007, bei der Behörde eingelangt am 24.05.2007, übermittelte die Antragstellerin der Behörde die Passkopien jener Gesellschafter, welche natürliche Personen sind.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

a) Angaben zur Antragstellerin

Die INNSAT.TV GmbH ist eine zu FN 26801t beim LG Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ried im Innkreis und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,- EUR. Die Gesellschafter der INNSAT.TV GmbH sind KR Wolfgang Gabler (25%), KR Alois Fill (10%), Univ-Prof. Dr. Alfred Keiler (10%), KR DI Gerhard Falch (10%), KR Joseph Lorenz (10%), Erwin Berghammer (10%), Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft (25%).

b) Angaben zum Programm

Das Programm „INNSAT.TV“ ist ein Lokalprogramm für das Gebiet „Innviertel“. Es wird über im Innviertel stattfindende Ereignisse aus allen Lebensbereichen berichtet. Das Programm wird 24 h am Tag gesendet. Es ist geplant, Blöcke von je drei Stunden in einer Wiederholungsschleife zu senden. Die Blöcke bestehen jeweils aus einem Wochenmagazin im Ausmaß von einer Stunde und sonstigen Berichten aus der Region im Ausmaß von zwei Stunden. Das Wochenmagazin wird wöchentlich aktualisiert, die sonstigen Berichte werden bis zu mehrmals täglich aktualisiert.

c) Angaben zur Verbreitung des Programms

Die Programmausstrahlung durch die Antragstellerin erfolgt über den digitalen Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115 oder 117. Die Sign alzubringung erfolgt durch die ORS.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den weiteren ergänzenden Angaben der Antragstellerin.

4. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen

ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die INNSAT.TV GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ried im Innkreis. Sämtliche natürliche und juristische Personen, welche an der Antragstellerin beteiligt sind, haben ihren Sitz im Inland bzw. sind österreichische Staatsbürger. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Es liegt somit keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 3 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen nach § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurde ein Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin übermittelt und die Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antrag wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine Vereinbarung mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG als Dienstleisterin für Satellitenübertragung vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 gründet sich auf die im Spruch zitierten Bestimmungen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 30. Mai 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter